

18.12.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu dem Verfas- sungsprozess und der Zukunft der Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 206409 - vom 12. Dezember 2001. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 29. November 2001 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 544/01 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Verfassungsprozess und der Zukunft der Union (2001/2180(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des am 26. Februar 2001 in Nizza unterzeichneten Vertrags und insbesondere der Erklärung 23 über die Zukunft der Union,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über bestimmte Modalitäten der Debatte über die Zukunft der Europäischen Union (KOM(2001) 178),
 - in Kenntnis des Berichts über die Debatte über die Zukunft der Union, den die schwedische Präsidentschaft dem Europäischen Rat in Göteborg vorgelegt hat,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 31. Mai 2001 zum Vertrag von Nizza und zur Zukunft der Europäischen Union¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2000 zu der Konstitutionalisierung der Verträge²,
 - unter Hinweis auf den jährlichen Bericht des Europäischen Rates über die Fortschritte der Europäischen Union im Jahr 2000;
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Richard Corbett zu den Beziehungen zwischen dem Hohen Vertreter und der Kommission (B5-0680/2000);
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0368/2001),
- A. unter Hinweis auf die Erklärung Nr. 23 im Anhang zum Vertrag von Nizza, die eine Revision der Verträge im Jahr 2004 im Anschluss an den neuen Prozess der transparenten und öffentlichen Vorbereitung vorsieht,
- B. in der Erwägung, dass die öffentliche Debatte, die seit Anfang des Jahres 2001 geführt wird, gezeigt hat, dass weitgehende Einigkeit darüber besteht, bei der Revision der Verträge eine neue Methode anzuwenden, die auf der Arbeit eines Konvents zur Vorbereitung der Regierungskonferenz basieren soll,
- C. in der Erwägung, dass der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern bislang inexistent war und deshalb während des gesamten Prozesses der Revision der Verträge intensiviert und vereinfacht werden muss,
- D. unter Hinweis auf die Anhörung mit den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer, die am 10. und 11. Juli 2001 in Brüssel stattgefunden hat,

¹ Angenommene Texte Punkt 4.

² ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 186.

- E. in der Erwägung, dass angesichts der jüngsten Ereignisse auf der internationalen Bühne die Herausforderungen im Zusammenhang mit der äußeren und inneren Sicherheit erneut als dringende Punkte auf der Tagesordnung der Europäischen Union stehen,
- F. in der Erwägung, dass seine Entschliebung vom 31. Mai 2001 zum Vertrag von Nizza durch diese Entschliebung weitergeführt und ergänzt wird, und dessen Schwachstellen das gegenwärtige Überhandnehmen der Zusammenarbeit auf Regierungsebene und die daraus resultierende Schwächung der Gemeinschaftsmethode offenbaren,
- G. in der Erwägung, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger in erster Linie fordern sollten, dass die zu treffenden Entscheidungen die Politiken und Verfahren, die die Grundlage für die Zukunft der Union darstellen, so geändert werden, dass die Union demokratischer, effizienter, transparenter, stärker und sozialer wird,
- H. in der Erwägung, dass bei der nächsten Reform durchgesetzt werden muss, dass die Bürgerinnen und Bürger das europäische Aufbauwerk voll zu ihrem eigenen Anliegen machen und daher genau wissen, wer in der Union wofür zuständig ist, welche Aufgaben sie hat und wie sie ihnen nachkommt,
- I. in der Erwägung, dass in allen Fällen, in denen sich der neue Verfassungsvertrag der Union auf natürliche Personen bezieht, sowohl die weibliche als auch die männliche Form (Grundsatz der Geschlechtsneutralität) benutzt wird und dass dieser Grundsatz auch für diese Entschliebung gelten soll,

Die Herausforderungen im Hinblick auf die Zukunft Europas

- 1. bekräftigt sein Engagement für eine Europäische Union, die ihre grundlegende Rolle als Union von Völkern und Staaten erfüllt und die eine sichere und gültige Antwort auf die Forderungen nach Demokratie, Legitimität, Transparenz und Effizienz als unabdingbare Voraussetzungen für die Fortsetzung des europäischen Integrationsprozesses, insbesondere mit Blick auf die Erweiterung, bietet, wobei der demokratische Charakter auf keinen Fall der Wirksamkeit geopfert werden darf; Ziel der Regierungskonferenz 2003 muss eine Verfassung für die Europäische Union sein;
- 2. erinnert daran, dass die in der Erklärung Nr. 23 im Anhang zum Vertrag von Nizza genannten vier Themen andere Themen nicht ausschließen; ist folglich der Ansicht, dass die Reichweite der künftigen Reform und damit die Auswahl der Themen, mit denen sich der Konvent befassen wird, Ergebnis einer eingehenden und rigorosen Betrachtung der Stärken und Schwächen der Union sowie der Rolle, die sie im 21. Jahrhundert spielen soll, sein müssen;
- 3. ist der Ansicht, dass abgesehen von den in der Erklärung Nr. 23 vorgesehenen vier Themen, die Gegenstand eigener Entschliebungen sein werden, das politische, wirtschaftliche und soziale Vorankommen, die Sicherheit und das Wohl der Bürger und Bürgerinnen sowie der Völker Europas und die Behauptung der Rolle der Union in der Welt folgende Voraussetzungen erfordern:
 - a) die Verwirklichung einer Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, welche die Definition der allgemeinen Grundsätze und Leitlinien der GASP und der gemeinsamen Verteidigungspolitik einschließt und zu deren Zielsetzungen auch der Kampf gegen den Terrorismus gehört;

- b) die Aufnahme der GASP in den Gemeinschaftspfeiler durch Zusammenfassung aller Bestimmungen, die die verschiedenen Aspekte der Außenpolitik betreffen, in einem einzigen Kapitel;
 - c) die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Union;
 - d) die Stärkung der Grundrechte, der Rechte der Bürgerinnen und Bürger und aller sonstigen Bestimmungen, die direkt oder indirekt Maßnahmen der europäischen Organe zugunsten von Personen, die im Besitz eines Grundrechts sind, betreffen, im Vertrag;
 - e) den Abbau des Demokratiedefizits, das die WWU derzeit kennzeichnet, und die Schaffung eines ausgewogenen Wirtschafts- und Währungssystems durch die Konsolidierung der Politik für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und eine umfassende Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedsländer;
 - f) die Entwicklung der Union in einen tatsächlichen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, insbesondere durch:
 - die Zusammenfassung der gerichtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen mit der gerichtlichen Zusammenarbeit in Zivilsachen und der Maßnahmen im Bereich der Freizügigkeit von Personen sowie die übrigen Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der Staatsbürgerschaft innerhalb der Union;
 - die Anerkennung der unbeschränkten Rechtsprechung des Gerichtshofs in allen Fragen im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieses Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
 - die Einbeziehung von Eurojust und Europol in den institutionellen Rahmen der Union;
 - die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, die dem Gerichtshof zugeordnet ist;
4. glaubt, dass die institutionellen Reformen kein abgeschlossenes Kapitel sind, und ist der Auffassung, dass die mit dem Vertrag von Nizza nicht angegangenen bzw. gelösten Punkte, die für eine demokratischere und effizientere Arbeitsweise der Organe der Union unerlässlich sind, auf die Tagesordnung der Reform der Verträge gesetzt werden müssen, wie etwa:
- a) die Aktualisierung der Funktionen des Europäischen Rates, des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ und der Zusammensetzung des Rates nach Fachbereichen;
 - b) das System der Übernahme des Vorsitzes des Europäischen Rates, des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ und der Zusammensetzung des Rates nach Fachbereichen;
 - c) die Vereinfachung der Legislativverfahren, die transparent sein müssen, wobei im Legislativbereich als grundsätzliche Regel Beschlüsse im Rat mit qualifizierter Mehrheit gefasst und im Verfahren der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament gefasst werden sollen, um den demokratischen Charakter der Europäischen

Union zu stärken; darüber hinaus muss der Rat über die europäische Gesetzgebung öffentlich beraten und beschließen;

- d) die Aufhebung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben und folglich die Anwendung des für nichtobligatorische Ausgaben geltenden Verfahrens auf alle Ausgaben des Haushaltsplans sowie die Einbeziehung des Haushaltsplans des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan der Europäischen Union;
 - e) die Einsetzung eines unabhängigen europäischen Staatsanwalts, der im Rahmen des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die öffentliche Anklage vertritt;
 - f) die Einführung einer Hierarchie der Rechtsvorschriften;
 - g) die volle Beteiligung des Europäischen Parlaments an der gemeinsamen Handelspolitik, den wirtschaftlichen Beziehungen zu Drittländern und der Einrichtung und Weiterentwicklung der verstärkten Zusammenarbeit;
 - h) die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament;
 - i) die Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments;
5. behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt detaillierte Stellungnahmen zur Reichweite der Reform in Form von an den Konvent gerichteten Entschlüssen abzugeben;

Zusammensetzung des Konvents

- 6. fordert nachdrücklich die Einrichtung eines Konvents, dessen Zusammensetzung den politischen Pluralismus in Europa widerspiegelt, und in dem folglich, entsprechend dem Vorbild des Konvents zur Ausarbeitung der Charta der Grundrechte, die nationale wie die europäische parlamentarische Komponente umfassend vertreten ist; ist der Auffassung, dass ein solches Konvent, eine Neuerung darstellen kann, die für den Erfolg der demokratischen Reform der Europäischen Union unerlässlich ist;
- 7. ist der Auffassung, dass die Zusammensetzung des Konvents auf dem gleichen Grundsatz beruhen muss, der für die Zusammensetzung des Konvents zur Ausarbeitung der Charta gegolten hat, wobei das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die daran teilnehmen, und den anderen Teilnehmern gleich bleiben muss;
- 8. hält es für unerlässlich, dass die Beitrittsländer an den Vorbereitungen zur Reform der Verträge beteiligt werden, und dass sie als ständige Beobachter mit je zwei Vertretern der Parlamente jedes Staates und je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Regierung jedes Landes am Konvent und seinen Arbeiten teilnehmen;
- 9. schlägt vor, den Gerichtshof zu ermächtigen, einen Beobachter für den Konvent zu erkennen; ist der Ansicht, dass der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss mit je zwei ständigen Beobachtern am Konvent teilnehmen sollten, damit die regionalen und lokalen Körperschaften und Vertreter der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens eingebunden werden;

10. stellt fest, dass es sich bei der Zusammensetzung seiner eigenen Delegation darum bemühen wird, eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu gewährleisten, und fordert die übrigen Teilnehmer auf, für die Benennung ihrer Vertreter ebenfalls von diesem Grundsatz auszugehen;
11. ist der Ansicht, dass die Arbeiten des Konvents, wenn sie effizient sein sollen, von einem Präsidium geleitet werden sollten, das als Kollegium handelt, bestehend aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Kommission, zwei Mitgliedern, die von den Vertretern der nationalen Parlamente bestimmt werden, zwei Vertretern des Europäischen Parlaments und dem Vertreter des amtierenden sowie des nachfolgenden Ratsvorsitzes;
12. ist der Ansicht, dass der bzw. dem Vorsitzenden des Konvents eine überaus wichtige Rolle zukommt und dass es sich folglich um eine herausragende und europaweit anerkannte politische Persönlichkeit mit parlamentarischer Erfahrung handeln sollte; die bzw. der Vorsitzende wird vom Konvent gewählt;
13. ist der Ansicht, dass das Präsidium für regelmäßige Beziehungen zum Europäischen Rat zuständig sein sollte;
14. ist der Ansicht, dass das Präsidium nach dem Ende der Arbeiten des Konvents voll und aktiv in allen Phasen und auf allen Ebenen der Regierungskonferenz teilnehmen sollte, die den vom Konvent vorbereiteten Vertragsänderungen ihre Zustimmung geben muss;

Arbeitsweise des Konvents

15. ist der Ansicht, dass der Konvent eigenständig über die Organisation seiner Arbeiten beschließen sollte und dass die bzw. der Vorsitzende mit Unterstützung des Präsidiums verantwortlich für die Durchführung der Verfahrensbeschlüsse sein sollte, die von den vier Parteien einvernehmlich gefasst werden;
16. hält es für sinnvoll, die Arbeit des Konvents durch ein interinstitutionelles Sekretariat zu unterstützen, das mit angemessenen Mitteln - insbesondere Haushaltsmitteln und Personal - ausgestattet wird, um die ordnungsgemäße Abwicklung seiner Redaktions- und Konsultationsarbeiten zu gewährleisten;
17. hält es für unerlässlich, bei der Arbeit des Konvents vollständige Transparenz zu gewährleisten, sowohl im Hinblick auf den Ablauf seiner Debatten und Beratungen als auch im Hinblick auf den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten, der mit allen verfügbaren Mitteln gesichert werden muss;
18. hält es für unerlässlich, dass das Europäische Parlament, die nationalen Parlamente sowie alle europäischen Organe die Arbeit des Konvents durch einen aktiven Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern begleiten, damit die Anliegen der Öffentlichkeit berücksichtigt werden können;
19. unterstützt uneingeschränkt den vom belgischen Vorsitz während des inoffiziellen Rattreffens in Genval vorgelegten Vorschlag, ein Forum der Zivilgesellschaft einzurichten, das es dem Konvent ermöglicht, einen engen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern zu halten, damit das Ergebnis seiner Arbeit auch den von der Zivilgesellschaft mit Blick auf die Zukunft vorgebrachten Besorgnissen, Ideen und vorrangigen Anliegen Rechnung trägt; schlägt vor, dass der Konvent zu diesem Zweck auch öffentliche

Anhörungen in den Mitgliedstaaten organisiert;

Mandat und Zeitplan des Konvents

20. hält es im Hinblick auf eine wirksame Vorbereitung einer Unionsreform für wesentlich, dass der Konvent willens und von den Entscheidungsverfahren her in der Lage ist, einen einheitlichen kohärenten Vorschlag auszuarbeiten, und der Regierungskonferenz einvernehmlich als die einzige Verhandlungs- und Entscheidungsgrundlage vorzulegen;
21. wünscht, dass der Konvent seine Arbeit unverzüglich nach dem Europäischen Rat von Laeken aufnimmt und seine Arbeit rechtzeitig abschließt, damit die Regierungskonferenz Ende 2003 unter italienischem Vorsitz ihre Arbeit beenden kann, so dass der neue Vertrag spätestens im Dezember 2003 angenommen werden kann, die Europawahlen 2004 dem Prozess der europäischen Integration einen demokratischen Impuls geben und das Parlament gemeinsam mit der Kommission unter möglichst günstigen Bedingungen an dem Prozess mitwirkt; ist der Ansicht, dass der Zeitabstand zwischen der Vorlage des Resultats des Konvents und dem Eröffnungsgipfel so kurz wie möglich, auf jeden Fall aber nicht länger als drei Monate sein soll;

o

o o

22. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Staats- und Regierungschefs und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Beitrittländer zu übermitteln.